

Einladung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung lade ich hiermit zur 7. öffentlichen Sitzung ein, die am

**Freitag, dem 04. November 2016, um 20:00 Uhr,
im Gemeinschaftsraum der Altenstadthalle,**

stattfindet.

Tagesordnung:

- | | |
|---------|--|
| 07/0097 | Beschlussfassung über Einwendungen zur Niederschrift |
| 07/0098 | Mitteilungen und Bericht des Bürgermeisters |
| 07/0099 | Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern |
| 07/0100 | Unterbringung von Flüchtlingen;
Standort Rathaus Altstadt und Altenstadthalle |
| 07/0101 | Antrag der CDU-Fraktion zur Feststellung der Altimmobilien in der
Großgemeinde Altstadt |
| 07/0102 | Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen: Wiederkehrende
Straßenbeiträge in Altstadt |
| 07/0103 | Schlussbericht 187. vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2015:
Größere Gemeinden“ |
| 07/0104 | Antrag der FDP-Fraktion auf Erstellung eines Spielplatzkonzeptes für
die Gemeinde Altstadt |
| 07/0105 | Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in die Verbandsversammlung
des Abwasserverbandes |
| 07/0106 | Antrag der FDP-Fraktion auf Prüfung, unter welchen
Rahmenbedingungen ein unabhängiger und überparteilicher Kinder-
und Jugendbeirat in Altstadt eingerichtet werden kann |
| 07/0107 | Änderung des Flächennutzungsplanes für Teilbereiche des
Waldfriedhofes und des Limes in der Gemarkung Oberau;
Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB |
| 07/0108 | Bebauungsplan „Oberau-Süd Teil III“ mit Teiländerung des
Bebauungsplanes Nr. 36 „Zwischen den Waldecken Oberau-Süd Teil II“
vom 11.11.1989; Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB |
| 07/0109 | Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Zwischen den Waldecken –
Oberau-Süd Teil I – 3. Änderung“ vom 04.04.2006;
Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB |

- 07/0110 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren
- 07/0111 Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Altenstadt
- 07/0112 Quartalsbericht 3. Quartal 2016
- 07/0113 Investitionsauszahlungen der Gemeinde Altenstadt bis 15.09.2016
- 07/0114 Investitionsauszahlungen der Gemeindewerke Altenstadt bis 15.09.2016
- 07/0115 Anfragen aus der Gemeindevertretung

63674 Altenstadt, den 24. Oktober 2016



-Seitz-
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Bekanntgemacht gem. § 58 (6) HGO

Erläuterungsbericht

zur 7. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am Freitag, dem 04. November 2016, um 20:00 Uhr, im Gemeinschaftsraum der Altenstadthalle

07/0097 Beschlussfassung über Einwendungen zur Niederschrift

Es liegen keine Einwendungen über die Niederschrift zur 6. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom Freitag, dem 07. Oktober 2016 vor.

07/0098 Mitteilungen und Bericht des Bürgermeisters

Der Bericht des Bürgermeisters wird mündlich in der Sitzung vorgetragen.

07/0100 Unterbringung von Flüchtlingen;
Standort Rathaus Altstadt und Altenstadthalle

und

07/0101 Antrag der CDU-Fraktion zur Feststellung der Altimmobilien in der
Großgemeinde Altstadt

und

07/0102 Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen: Wiederkehrende
Straßenbeiträge in Altstadt

und

07/0103 Schlussbericht 187. vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2015:
Größere Gemeinden“

Über die vorgenannten Tagesordnungspunkte hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 13. Oktober 2016 beraten. Die Sitzungsniederschrift mit den Beschlussempfehlungen für die Gemeindevertretung ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung bereits zugegangen.

07/0104 Antrag der FDP-Fraktion auf Erstellung eines Spielplatzkonzeptes für
die Gemeinde Altstadt

Über diesen Tagesordnungspunkt wird der Ausschuss für Sport, Kultur und Soziales in seiner Sitzung am Montag, dem 31. Oktober 2016, beraten. Sollte seitens des Ausschusses in dieser Sitzung noch keine Beschlussempfehlung für die Gemeindevertretung erfolgen können, so sind zumindest die Inhalte der Ausschusssitzung zur Kenntnis zu nehmen. Die Niederschrift über die Ausschusssitzung wird Ihnen entsprechend zugesendet.

07/0105 Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes

Das stellvertretende Mitglied der FWG-Fraktion für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Altenstadt, Frau Anja Wenzel, hat bekanntlich ihr Mandat in der Gemeindevertretung niedergelegt. Mit der Mandatsniederlegung hat sie auch ihren Status als stellvertretendes Mitglied in der Verbandsversammlung verloren. Es muss nunmehr ein neues stellvertretendes Mitglied für die FWG-Fraktion für die Verbandsversammlung gewählt werden. Seitens der FWG-Fraktion wird hierfür Herr Dr. Arne Jachens vorgeschlagen. Die Wahl selbst kann – sofern kein Widerspruch besteht – offen durch Handzeichen erfolgen. Weitergehende Informationen können der Anlage zu diesem Erläuterungsbericht entnommen werden.

07/0106 Antrag der FDP-Fraktion auf Prüfung, unter welchen Rahmenbedingungen ein unabhängiger und überparteilicher Kinder- und Jugendbeirat in Altenstadt eingerichtet werden kann

Das Prüfergebnis des Gemeindevorstandes kann aus der Anlage zu diesem Erläuterungsbericht entnommen werden. Es wird empfohlen, den Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss und/oder den Ausschuss für Sport, Kultur und Soziales zu überweisen.

07/0107 Änderung des Flächennutzungsplanes für Teilbereiche des Waldfriedhofes und des Limes in der Gemarkung Oberau; Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB

und

07/0108 Bebauungsplan „Oberau-Süd Teil III“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Zwischen den Waldecken Oberau-Süd Teil II“ vom 11.11.1989; Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB

und

07/0109 Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Zwischen den Waldecken – Oberau-Süd Teil I – 3. Änderung“ vom 04.04.2006; Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB

Zu diesen vorgenannten Tagesordnungspunkten sind diesem Erläuterungsbericht umfangreiche Unterlagen mit Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes beigelegt.

07/0110 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren

und

07/0111 Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Altenstadt

Zu diesen beiden Tagesordnungspunkten sind umfangreiche Unterlagen mit Erläuterungen und Beschlussempfehlungen diesem Erläuterungsbericht beigelegt. Da es sich um Satzungsänderungen handelt wird empfohlen, die Tagesordnungspunkte an den Haupt- und Finanzausschuss zur weiteren Beratung zu überweisen.

07/0112 Quartalsbericht 3. Quartal 2016

Der Quartalsbericht zum 3. Quartal 2016 ist diesem Erläuterungsbericht als Anlage beigelegt. Der Quartalsbericht ist durch die Gemeindevertretung zur Kenntnis zu nehmen.

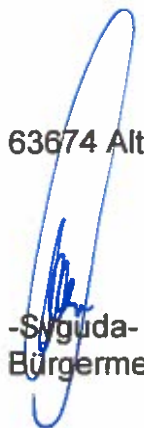
07/0113 Investitionsauszahlungen der Gemeinde Altenstadt bis 15.09.2016

und

07/0114 Investitionsauszahlungen der Gemeindewerke Altenstadt bis 15.09.2016

Die Investitionsauszahlungen der Gemeinde Altenstadt sowie der Gemeindewerke Altenstadt sind diesem Erläuterungsbericht als Anlage beigelegt. Die Tagesordnungspunkte sind durch die Gemeindevertretung zur Kenntnis zu nehmen.

63674 Altenstadt, den 26. Oktober 2016



-Syguda-
Bürgermeister

07/0105



Gemeinde Altenstadt

Fachbereich 1 (Zentrale Dienste)

Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung

**Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in die Verbandsversammlung des
Abwasserverbandes**

Ursprüngliche Beschlussfassung:

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

- [] 1. Ausschuss (Bezeichnung) _____
- [] 2. Ausschuss (Bezeichnung) _____
- [] 3. Sonstige _____

Altenstadt, den 27.09.2016

Datum/Unterschrift Fachbereichsleiter

Unterschrift

Unterschrift Bürgermeister

Anlagen:

1. Sachliche Darstellung / Begründung

Das Mitglied der Gemeindevertretung, Frau Anja Wenzel (FWG), hatte Ihr Mandat niedergelegt und ist zwischenzeitlich bereits aus der Gemeindevertretung ausgeschieden. Frau Anja Wenzel war für Herr Lukas Ott (FWG) stellvertretendes Mitglied in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes. Aufgrund Ihres Ausscheidens aus der Gemeindevertretung hat Frau Wenzel auch Ihre Funktion als Stellvertretendes Mitglied in der Verbandsversammlung verloren.

Es gilt nunmehr eine/n neue/n Stellvertreter/in für das Mitglied Herrn Lukas Ott in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes zu finden. Dieses kann wieder ein Mitglied der FWG-Fraktion oder aber ein anderes Mitglied des ursprünglichen gemeinsamen Wahlvorschlages der Fraktionen SPD/CDU/FWG/GRÜNE/FDP sein.

Da nur eine Stelle zu wählen ist, kann die Wahl offen erfolgen, sofern sich kein Widerspruch aus den Reihen der Gemeindevertretung erhebt.

2. Erwartete Einnahmen

-/-

3. Erwartete Ausgaben
-/-

4. Antrag / Beschlussvorschlag
-/-

07/0106



Gemeinde Altenstadt

Fachbereich 1 (Zentrale Dienste)

Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung

Antrag der FDP-Fraktion auf Prüfung, unter welchen Rahmenbedingungen ein unabhängiger und überparteilicher Kinder- und Jugendbeirat in Altenstadt eingerichtet werden kann

Ursprüngliche Beschlussfassung: Gemeindevertretung, 03/0043 vom 03.06.2016

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

- [X] 1. Ausschuss (Bezeichnung) Sport, Kultur und Soziales
- [X] 2. Ausschuss (Bezeichnung) Haupt- und Finanz
- [] 3. Sonstige _____

Altenstadt, den 19.10.2016

Datum/Unterschrift Fachbereichsleiter

Unterschrift

Unterschrift Bürgermeister

Anlagen: **Gegenüberstellung der Jugendbeiräten in verschiedenen Städten; Muster-Geschäftsordnung für einen Kinder- und Jugendbeirat**

1. Sachliche Darstellung / Begründung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 03.06.2016 unter TOP 03/0043 „Antrag der FDP-Fraktion auf Prüfung, unter welchen Rahmenbedingungen ein unabhängiger und überparteilicher Kinder- und Jugendbeirat in Altenstadt eingerichtet werden kann“ beschlossen, dass der Gemeindevorstand bis zur Sitzung im Oktober 2016 zu prüfen hat, unter welchen Rahmenbedingungen ein solcher Kinder- und Jugendbeirat in Altenstadt eingerichtet werden kann. Hierzu sollten Informationen von anderen Kommunen eingeholt werden. Zudem wurde durch Ergänzungsantrag der SPD beschlossen, dass ein Referent der Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendbeteiligung Hessen zu einer Sitzung des Ausschusses für Sport, Kultur und Soziales eingeladen wird.

Zum zweiten Punkt ist anzumerken, dass trotz mehrfacher Kontaktaufnahme sowohl per Mail wie auch telefonisch bislang kein Vertreter für einen solchen Termin gefunden werden konnte bzw. die Anfragen aus der Verwaltung unbeantwortet blieben. Es wird jedoch weiter versucht, einen Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendbeteiligung für einen Termin im Ausschuss zu gewinnen. Daher wird verwaltungsseitig empfohlen, diesen Tagesordnungspunkt im ersten Schritt an den Ausschuss für Sport, Kultur und Soziales – eventuell parallel hierzu auch an den Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen.

Nun zum generellen Beschluss:

Verwaltungsseitig wurden etliche Städte und Gemeinden mit einem Kinder- und Jugendbeirat (KJB) kontaktiert. Eine Rückantwort haben wir von Bad Nauheim, Bad Orb, Büdingen und Wiesbaden erhalten. Wie aber die beigelegte Aufstellung zeigt, werden einzelnen Voraussetzungen für die Einrichtungen eines KJB anders gehandhabt. In allen Kommunen gleich ist, dass der KJB eine eigene Geschäftsordnung erhält. Zusammengefasst beträgt die Altersspannbreite der Teilnehmerinnen und Teilnehmer 10 bis 21 Jahre. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, welche in der Kommunen ihren Wohnsitz haben. Aber auch solche Jugendliche, welche zwar von auswärts stammen aber eine Schule in der entsprechenden Kommune besuchen. Die Größe der KJB beträgt bei allen Kommunen mindestens 5 Sitze. Die Wahlmodi sind ebenfalls sehr unterschiedlich. Während Bad Orb und Büdingen die Wahl im Rahmen einer Vollversammlung durchführen werden in Bad Nauheim Vertreter aus den Schulen, einzelnen Jugendgruppen und einzelne Randgruppen (BMX-Gruppe, Skater-Gruppe) einzeln benannt. Sind noch Plätze übrig, so werden diese im Rahmen einer Wahl vergeben.

Der Wirkungs- und Aufgabenbereich umfasst bei allen KJB die Vertretung der Jugendlichen in der jeweiligen Kommune. Sie haben ein Anhörungsrecht in den gemeindlichen Organen und ein Vorschlagsrecht in allen Belangen, welche Jugendliche betreffen. Zudem organisieren die Jugendbeiräte kulturelle Veranstaltungen.

Hinsichtlich der Ausstattung mit finanziellen Mittel ist anzumerken, dass die Mitglieder der KJB für die Teilnahme an deren Sitzungen eine Aufwandsentschädigung enthalten. Zudem erhalten Sie bis auf Bad Orb zusätzliche Mittel zur Realisierung von Projekten.

Welche Voraussetzungen müssen für die Einrichtung eines KJB erfüllt sein:

1. Die Gemeindevertretung hat für die Bildung eines KJB eine Geschäftsordnung zu erlassen. Ein Muster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes ist dieser Vorlage beigelegt. In dieser Geschäftsordnung werden die Zusammensetzung der KJB, die Wahlmodi (dort wird von Benennung gesprochen, was den verwaltungsseitigen Aufwand sehr schmälern würde da keine Wahl) und die Aufgaben des KJB geregelt.
2. Eine Änderung der Hauptsatzung ist nicht erforderlich, da dort keine Regelung über den Jugendbeirat verankert werden muss. Auch muss nicht die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung geändert werden, da diese bereits im Titel XIII Regelungen zur Verfahrensweise mit KJB beinhaltet.
3. Im nächsten Schritt müssten entsprechende Mittel für den KJB zur Verfügung gestellt werden. Dies wären zum einem die Mittel für die Aufwandsentschädigungen für Sitzungen. Die Gemeindevertretung müsste im nächsten Schritt beschließen, ob darüber hinaus der KJB zusätzliche Mittel für eigene Projekte erhält.
4. Sind Punkt 1 und 3 erledigt erfolgt die Gewinnung von Mitgliedern für den KJB. Natürlich ist hier der erste Anlaufpunkt die Limeschule in Altstadt. Aber auch über die Vereine und direkte Anschreiben an alle Jugendlichen aus Altstadt können Jugendliche gewonnen werden.
5. Begleitet werden sollte der KJB durch die örtliche Jugendpflege, die Verwaltung und Vertretern aus den gemeindlichen Gremien. Natürlich können projektbezogen weitere Beteiligte mit eingebunden werden.

2. Erwartete Einnahmen

Es werden keine Einnahmen erwartet.

3. Erwartete Ausgaben

Für die Umsetzung der Voraussetzung zur Einrichtung eines KJB werden folgende Ausgaben erwartet:

Personalaufwand für Erstellung aller Unterlagen (Beschlussvorschläge, Geschäftsordnung, etc.) bis zu dem Punkt des Beschlusses durch die Gemeindevertretung sowie Besuch von 2 oder 3 Jugendbeiratssitzungen in unterschiedlichen Kommunen inkl. Material und Arbeitsplatzkosten = ca. 50 Stunden (ca. 3.500€)

Aufwand für die Bildung des ersten Jugendbeirates (Wahl bzw. Benennung) sowie der Folgebeiräte (jedes 2. Jahr):

Personalaufwand für die Kontaktaufnahme mit der Schule, der Fertigung der Anschreiben an die Jugendlichen, etc. inkl. Arbeitsplatzkosten = ca. 40 Stunden (ca. 2.700 €) bzw. ca. 150 Stunden bei Wahl (ca. 9.000 Euro)

Materialaufwand für die Anschreiben an die Limeschule und Jugendgruppen sowie alle Jugendlichen (Porto, Kopierkosten, Kosten Rechenzentrum für Listen, Wählerverzeichnisse, Wahlbenachrichtigungen, Wahlausschuss, etc.) und Bildung der Ausschüsse (Benennung bzw. Wahl) = 2.000 Euro (bei Benennung) bzw. ca. 10.000 Euro (bei Wahl)

Sonstige Kosten:

Aufwandsentschädigung für Teilnahme an den Sitzungen des KJB (bei 7 Mitgliedern und 6 Sitzungen im Jahr) = 840€ + Aufwandsentschädigung für sonstige Teilnehmer aus den Gremien.

Projektierungskosten müssten gesondert festgelegt werden. Ebenso ist nicht absehbar, welcher Verwaltungsaufwand bei der verwaltungsseitigen Unterstützung des KJB bei Projekten, etc. entstehen würde.

4. Antrag / Beschlussvorschlag

Offen

Gegenüberstellung Jugendbeiräte

	Bad Nauheim	Bad Orb	Büdingen	Wiesbaden
Altersspannbreite der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Kinder- und Jugendbeirates	Die Teilnehmer müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 13 Jahre alt sein und dürfen das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.	Die Teilnehmer müssen zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 10 und 17 Jahre alt sein.	Die Teilnehmer müssen zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 12 und 21 Jahre alt sein.	Die Teilnehmer müssen am Stichtag der Aufstellung des Wahlverzeichnisses zwischen 14 und 21 Jahre alt sein. Gewählt werden kann nur, wenn am Wahltag das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der KJB besteht aus 31 Mitgliedern.
mögliche Wahlmodi	Die Mitglieder werden von den Jugendinitiativen der Stadt, den örtlichen Schulen und den Jugendgruppen der örtlichen Vereine gewählt. Der Jugendbeirat besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 Mitgliedern. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre	Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen. Diese werden durch eine Jugendvollversammlung in schriftlicher u. geheimer Wahl für 2 Jahre gewählt.	Die Wahl erfolgt im Rahmen einer Vollversammlung. Stimmberechtigt sind alle Kinder u. Jugendliche im Alter von 12 bis 21 Jahre. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre. Der KJB setzt sich aus mind. 5 Mitgliedern zusammen.	Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl als eine Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des KJB zu wählen sind. Wahlberechtigt sind alle, die am Stichtag der Aufstellung Wahlverzeichnisses zwischen 14 u. 21 Jahre alt sind. Die Wahl findet grundsätzlich als Briefwahl statt. Eine Abgabe der Wahlbriefe in den Schulen ist möglich.
Wirkungs- und Aufgabenbereiche	Der Jugendbeirat vertritt die Interessen der Jugendlichen aus Bad Nauheim. Es gibt 2 Wirkungsfelder: 1. Kommunalpolitische Entscheidungen: Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen. Er hat ein Anhörungsrecht auf alle wichtigen Belange der Gremien, welche Jugendliche betreffen. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen. Er kann Arbeitsgruppen bilden zu Themen, die der Jugendbeirat selbst bestimmt. 2. Jugendkulturveranstaltungen: Der Jugendbeirat organisiert eine Vielzahl von Jugendkulturveranstaltungen wie z.B. „Sparkling Vibes am USA-Wellenbad (ca. 3000 Besucher)“, Jugendkulturtage (ca. 2000 B.), Podiumsdiskussionen vor Bundes-, Landes- u. Europa-wahlen, div. kleinere Veranstaltungen.	Der Jugendbeirat vertritt die Interessen der Jugendlichen aus Bad Nauheim. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen. Er hat ein Anhörungsrecht auf alle wichtigen Belange der Gremien, welche Jugendliche betreffen. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen.	Vertretung der Interessen von Kindern u. Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit, der politisch Handelnden und der Stadtverwaltung. Mitwirkung durch Vorschläge und Ideen an der Verwirklichung einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt. Einbeziehung u. Vorschlagsrecht bei Planungen und Vorhaben der Stadt Büdingen. Durchführung von und Darstellung der Ergebnisse von Partizipationsprojekten und eigenständig durchgeführten Projekten.	Der KJB vertritt die Interessen der Jugendlichen in Wiesbaden gegenüber den Organen der Stadt Wiesbaden und ihren Ausschüssen und Ortsberatern.
finanzielle Ausstattung	Die Jugendlichen erhalten Sitzungsgelder (25,00 € pro Sitzung • 15 Personen • 11 Sitzungen = ca. 4.000) und haben zusätzlich 7.000 € Haushaltsmittel zur Realisierung ihrer Projekte	Eigene finanzielle Mittel werden nicht bereitgestellt. Erforderliche Ausgaben werden dem Produkt „Stadtvorordnetenversammlung“ zugeordnet. Für die Arbeit werden Schreibmaterialien zur Verfügung gestellt. Kopierarbeiten und Telefonate können in der Verwaltung durchgeführt werden. Sonst keine gesonderten Mittel.	Der KJB ist erst in 2016 eingerichtet worden. Zukünftig sollen diesem finanzielle Mittel von bis zu 5.000 Euro aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich erhalten die Mitglieder eine Aufwandsentschädigung für die Sitzungen.	Das Budget des Jugendparlaments in Wiesbaden beträgt 30.000 € im Jahr. Hiervon gehen 20.000 Euro an den Stadtjugendring, der die pädagogische Begleitung wahrnimmt. Über den Rest kann das Jugendparlament eigenständig verfügen.
Organisation und Begleitung durch Gemeindevertretung, Ausschüsse, Verwaltung und Schulen	Teilnahme eines Mitglieds aus dem Magistrat und dem Ausschuss Jugend, Soziales und Senioren an den Sitzungen, Einladungen, Niederschriften, etc. werden über die Verwaltung versendet. Projektbezogen nehmen weitere Teilnehmer aus allen Bereich an den Arbeitsgruppen teil.	Der Magistrat kann Mitglieder zu den Sitzungen entsenden. Darüber hinaus hat der/die Vorsitzende der Stadtvorordnetenversammlung ein Teilnahmerecht. Einladungen, Niederschriften, etc. werden über die Verwaltung versendet. Verwaltungs- und Schulseitig erfolgt Unterstützung im Rahmen des Möglichen bei verschiedenen Projekten und Festen.	Der KJB wird von der Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. beraten und begleitet. Dieser hat den KJB auch initiiert.	Begleitet wird das Jugendparlament durch den Stadtjugendring. Das Amt der Stadtverordnetenversammlung ist die Geschäftsstelle des Jugendparlaments und betreut es federführend. Zusätzlich werden die Stadtteiljugendbeauftragten, die AG Partizipation sowie die örtliche Vereine in die Arbeit des Jugendparlaments eingebunden.

02/0107

Gemeinde Altenstadt

Fachbereich 2

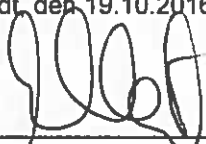
Gemeindevertretungsvorlage

Änderung des Flächennutzungsplanes für Teilbereiche des Waldfriedhofes und des Limes in der Gemarkung Oberau Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB

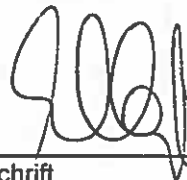
Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

- ☐ 1. Ausschuss (Bezeichnung) _____
- ☐ 2. Ausschuss (Bezeichnung) _____
- ☒ 3. Sonstige Ortsbeirat Oberau

Altenstadt, den 19.10.2016



Datum/Unterschrift Fachbereichsleiter



Unterschrift

Unterschrift Bürgermeister

Anlagen: **Plandarstellung**

Sachliche Darstellung:

Zur Realisierung des Baugebietes Oberau-Süd Teil III werden ca. 10.800 qm des Waldfriedhofes mit in die Bebauung einbezogen.

Im Rahmen der Vorplanungen wurde untersucht, ob der genaue Verlauf des Limes entlang der L3189 der Darstellung des Flächennutzungsplanes entspricht und ob der Wachturm im Kreuzungsbereich L3189 / K 232 tatsächlich vorhanden ist. Diese Untersuchungen waren zwingend für eine spätere Bebauung erforderlich. Der Limesverlauf entlang der L 3189 hat sich bestätigt, die Fläche für den Wachturm, ca. 2.230 qm, kann entfallen und als Wohnbaufläche dargestellt werden. Dies wurde einvernehmlich mit der Kreisarchäologie abgestimmt. Da die Darstellungen im Flächennutzungsplan im folgenden Bebauungsplanverfahren nicht der zukünftigen Planung entsprechen, ist ein Flächennutzungsplanänderungsverfahren durchzuführen.

Als nächster Schritt ist der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB

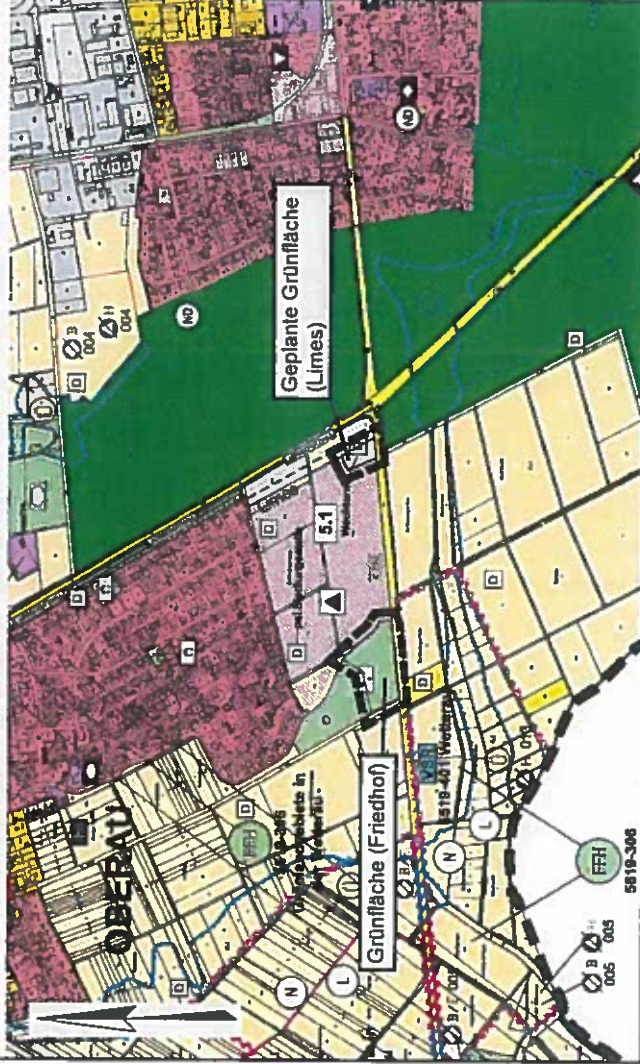
Für den Flächennutzungsplan wird die Änderung von zwei Teilflächen in der Gemarkung Oberau beschlossen.

Die Änderung umfasst folgende Bereiche:

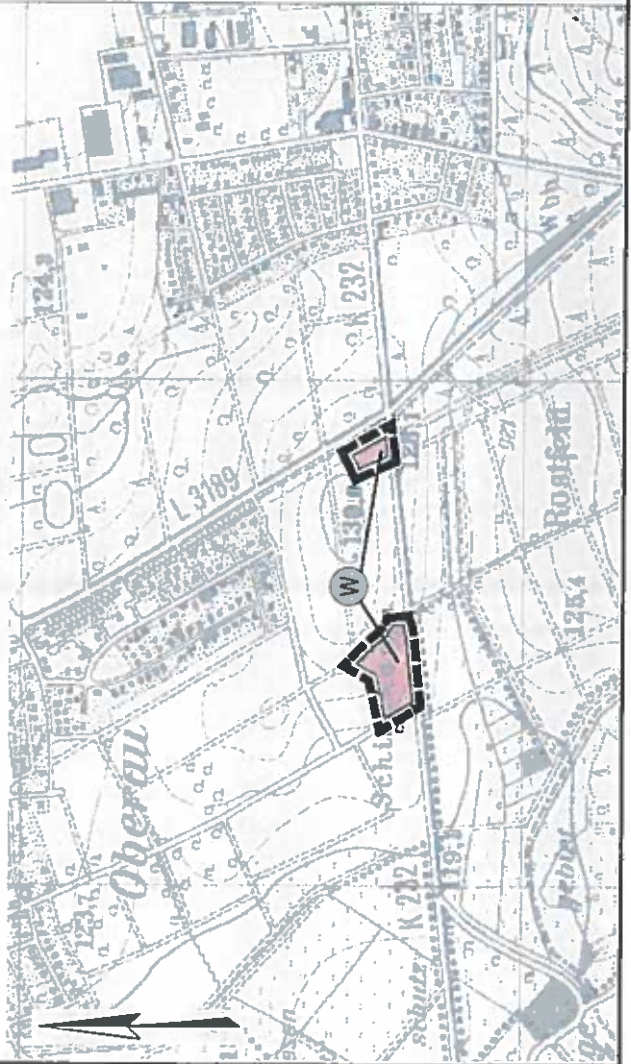
- Teilfläche im Bereich der Kreuzung L3189 / K232 von Grünfläche und Denkmalschutzfläche in Wohnbaufläche
- Eine südliche Teilfläche wird des Waldfriedhofes wird wegen des geringeren Bedarfes an Friedhofsflächen von Grünfläche „Friedhof“ in Wohnbaufläche geändert

Die Geltungsbereiche der Änderungen sind im beigefügten Planauszug dargestellt.

Darstellung der Flächen vor der Änderung des Flächennutzungsplanes
(Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan)



Darstellung der Flächen durch Änderung des rechtswirksamen
Flächennutzungsplanes



Planzeichenerklärung:

----- Geltungsbereiche



Wohnbauflächen

Gemeinde Altenstadt

Flächennutzungsplan-Änderung "Oberau-Süd Teil III"

Gemarkung Oberau

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit			
Bearbeitet:	I. Zillinger	Maßstab:	27.06.2016
Gezeichnet:	Gawetek	Zeichnungsnummer:	16102
Geprüft:		Ersatz für:	



Ingenieurbüro Zillinger

35396 Gießen, Weimarer Str. 1, Fon (0641) 95212-0, Fax (0641) 95212-34, info@buero-zillinger.de, www.buero-zillinger.de

02/0108

Gemeinde Altenstadt

Fachbereich 2

Gemeindevertretungsvorlage

**Bebauungsplanes „Oberau-Süd Teil III“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Zwischen den Waldecken Oberau-Süd Teil II“ vom 11.11.1989
Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB**

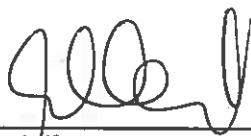
Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

☐ 1. Ausschuss (Bezeichnung) _____

☐ 2. Ausschuss (Bezeichnung) _____

☒ 3. Sonstige Ortsbeirat Oberau

Altenstadt, den 19.10.2016



Unterschrift



Datum/Unterschrift Fachbereichsleiter

Unterschrift Bürgermeister

Anlagen: **Planauszug, Textfestsetzungen, Flächenzusammenstellung**

Sachliche Darstellung:

Zur Realisierung des Baugebietes Oberau-Süd Teil III wurde das Büro Zillinger, Gießen, mit der Erstellung eines Vorentwurfes sowie das Ingenieurbüro Müller, Grünberg, eines Erschließungskonzeptes für das Gebiet beauftragt.

Grundsätzlich sollte ermittelt werden, wie das gesamte Baugebiet erschlossen werden kann. Eine wichtige Frage hierbei war auch die Aussage, ob das Gebiet im Trenn- oder noch im Mischsystem entwässert werden kann.

Das Baugebiet kann im Mischsystem entwässert werden. Die Kanaldimensionen im „alten“ Teil wurden damals bereits entsprechend vorgesehen.

Die Gesamtfläche des Baugebietes, ohne die Limesfläche und die Straßenanbindung, beträgt rund 10,5 ha und insgesamt ca. 12,1 ha.

Eine komplette Erschließung des Gebietes ist aus finanziellen Gründen nicht sinnvoll.

Deshalb sollte eine Aufteilung, in diesem Fall in drei Bauabschnitte, möglich sein.

Diese möglichen Bauabschnitte sind auf dem beigefügten Plan mit römischen Zahlen und roten Strichlinien gekennzeichnet.

Die Größe der einzelnen Bauabschnitte kann der beigefügten Bilanzierung entnommen werden.

Der erste Bauabschnitt ergibt sich automatisch aus den erforderlichen Anbindungen an die Ver- und Entsorgungsleitungen in die Straße „Am Pfahlgraben“ und in die „Töpferstraße“.

Ebenso ist im ersten Bauabschnitt die Anbindung an die K 232 herzustellen.

Aus dem Jahre 2004 gibt es eine Planung zur Anbindung des Baugebietes mit einer Linksabbiegespur oder eines Kreisverkehrs. Der Knotenpunkt war damals in östlicher Richtung in etwa am Ende des jetzigen Friedhofsgeländes verschoben. Da jetzt ein Teil des Friedhofsgeländes mit einbezogen wird, würde die Anbindung im Bereich der Kochgasse erfolgen. Die vorhandene Anbindungsplanung kann im Prinzip weiterverwendet werden. Der dargestellte Geltungsbereich im Bebauungsplan ist so gewählt, dass entweder eine Linksabbiegespur oder ein Kreisverkehr realisiert werden kann.

Die Entscheidung, welche Anbindung ausgeführt werden soll ist noch von der Gemeindevertretung zu treffen.

Der Baustellenverkehr für den ersten Bauabschnitt würde dann über diese Anbindung abgewickelt werden. Für die beiden anderen Bauabschnitte sollen provisorische Anbindungen an die K 232 hergestellt werden. Diese Baustraßen sind im Plan mit einem roten Pfeil markiert.

Die Straßen haben in der Regel eine Breite von 6,50 m, die Hauptzufahrtsstraße im Bereich des jetzigen Friedhofes sollte 7 m breit sein. Weitere Straßenanbindungen erfolgen, in Fortführung der alten Planung, an die Straße „Am Pfahlgraben“ sowie an die „Töpferstraße“.

Die beiden Fußgängerwege im Baugebiet „Zwischen den Waldecken Oberau-Süd Teil II“ aus Richtung „Breite Schneise“ sollen aufgegeben und den angrenzenden Grundstücken zum Kauf angeboten werden.

Der Bebauungsplan Nr. 36 „Zwischen den Waldecken Oberau-Süd Teil II“ vom 11.11.1989 ist für diese zwei Teilbereiche zu ändern.

Da es sich um eine einseitige Erschließung handeln würde wird der, an die alten Baugebiete angrenzende, Grasweg in die Bebauung einbezogen.

In dem Baugebiet sollte, neben der „normalen“ Wohnhausbebauung“ auch, eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern eingeplant werden.

Im ersten Bauabschnitt ist das im Bereich des ehemaligen Friedhofsgeländes, im dritten Bauabschnitt im Kreuzungsbereich.

Als Festsetzung wird eine 3-geschossige Bebauung mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 vorgeschlagen. Wir schlagen vor, die maximale Anzahl der Wohneinheiten je Wohnhaus in diesem Bereich auf 12 festzusetzen.

Für eine Bebauung in diesem Baugebiet haben wir bereits mehrere Anfragen von Bauträgern oder Entwicklern.

Für die Bereiche, in denen eine zweigeschossige Bebauung zulässig ist, schlagen wir eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,8 sowie die Begrenzung der Wohneinheiten je Haus auf 6 vor.

Die einzelnen Bereiche sind im Plan mit entsprechenden Indexen versehen und gekennzeichnet.

Im Rahmen der weiteren Planungen wird unter anderem auch untersucht, ob auf Grund des Abstandes zur Landesstraße, ein Lärmschutzwall erforderlich wird.

Für das Baugebiet liegen zur Zeit 26 Bewerbungen vor.

Theoretisch ist es möglich, das Baubebauungsplanverfahren bis Mitte nächsten Jahres abzuschließen. Die Umlegung (Aufteilung der Grundstücke) würde dann Mitte 2017 durchgeführt werden und die Ausschreibung der Erschließungsmaßnahmen Mitte / Ende 2017, so dass im Laufe des Jahres 2018 die ersten Grundstücke bebaut werden können.

Als nächster Schritt wird vorgeschlagen, den Aufstellungsbeschluss zu fassen und daraufhin die erste Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Für die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenstadt festgesetzte Wohnbaufläche am südlichen Rand des Ortsteiles Oberau sowie für die beiden Teilbereiche, die parallel im Flächennutzungsplan geändert werden, wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.

Das Gebiet hat eine Größe von ca. 121.000 qm und wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Die Realisierung des Baugebiets soll in Bauabschnitten erfolgen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 71 der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet „Oberau-Süd Teil III“ im Ortsteil Oberau

Zusätzlich wird im Rahmen dieses Verfahrens die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Zwischen den Waldecken Oberau-Süd Teil II“ vom 11.11.1989 im Bereich von zwei Straßenflächen, abgehend von der Straße „Breite Schneise“, durchgeführt.

Die Festsetzung als "Straßenverkehrsfläche" wird in „Allgemeines Wohngebiet“ geändert

Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Plankarte dargestellt.

07/0109

Gemeinde Altenstadt

Fachbereich 2

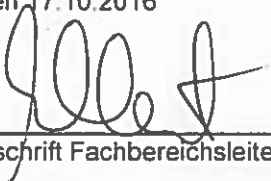
Gemeindevertretungsvorlage

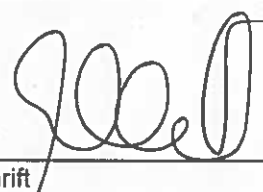
**Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Zwischen den Waldecken - Oberau-Süd Teil I - 3. Änderung" vom 04.04.2006
Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB**

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

- ☐ 1. Ausschuss (Bezeichnung) _____
- ☐ 2. Ausschuss (Bezeichnung) _____
- ☒ 3. Sonstige Ortsbeirat Oberau

Altenstadt, den 17.10.2016


Datum/Unterschrift Fachbereichsleiter


Unterschrift

Unterschrift Bürgermeister

Anlagen: **Planauszug, Begründung**

Sachliche Darstellung:

Anlässlich der Erweiterung des Rewe-Marktes auf eine Verkaufsfläche von 1.067,22 m² (gerundet 1.070 m²) zeigte sich, dass diese zur Marktanpassung und Sicherung des Standortes notwendige Vergrößerung aus den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Zwischen den Waldecken - Oberau-Süd Teil I - 3. Änderung" vom 04.04.2006 nicht mehr entwickelt werden kann. Der Bebauungsplan 2006 weist den Nahversorgungsstandort mit dem Rewe-Vollsortimenter, dem Rewe-Getränkemarkt und einem Textildiscounter als Mischgebiet im Sinne des § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) aus und bestimmt, dass folgende Einzelhandelsflächen zulässig sind:

Lebensmittel 850 m², Getränke 500 m², non-food 450 m²; die Gesamtverkaufsfläche darf aber nicht mehr als 1.700 m² betragen.

Für Kleingewerbe und Kleingeschäfte können maximal zwei weitere Einheiten mit jeweils 80 m² vorgesehen werden; hier darf die Gesamtfläche 150 m² nicht überschreiten.

Nach der Vermutungsregel der Baunutzungsverordnung beginnt die Großflächigkeit bei einer Geschossfläche von 1.200 m², nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei einer Verkaufsfläche von 800 m². Allein schon die Erweiterung des Vollsortimenters begründet damit die Notwendigkeit einer Änderung des Bebauungsplanes.

Hinzu tritt die Vorgabe des Regionalplans Südhessen 2010, auch die Agglomeration von mehreren Einzelhandelsbetrieben, auch wenn nicht jeder das Kriterium der Großflächigkeit erfüllt, den einschlägigen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu unterwerfen. Damit sind in den Bebauungsplan nicht nur der Rewe-Vollsortimenter, sondern auch der Getränkemarkt und der Textil-Discounter mit einzubeziehen.

Es bedarf der Ausweisung eines Sondergebietes im Sinne § 11 Abs. 3 BauNVO mit Benennung der für das jeweilige Teilsondergebiet zulässigen Verkaufsflächen. Diese orientieren sich, mit Ausnahme der Anhebung der Verkaufsfläche bei dem Supermarkt, an den Festsetzungen des Bebauungsplanes 2006.

Da der Nahversorgungsstandort der Sicherung der Grundversorgung dient und der Lebensmittel-Vollversorger selbst unter Hinzurechnung des Getränkemarktes die vom RPS für zulässig erachtete Verkaufsfläche von 2.000 m² unterschreitet, bedarf es keines Abweichungsverfahrens. Die Änderung des Bebauungsplanes kann zudem im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Baugesetzbuch) mit einmaliger Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden. Eine formale Umweltprüfung ist nicht notwendig, allerdings sind die der Umweltprüfung zugehörigen Themen in der Abwägung zu bearbeiten.

Die Kosten für die Änderung des Bebauungsplanes übernimmt Rewe.

Beschlussvorschlag:

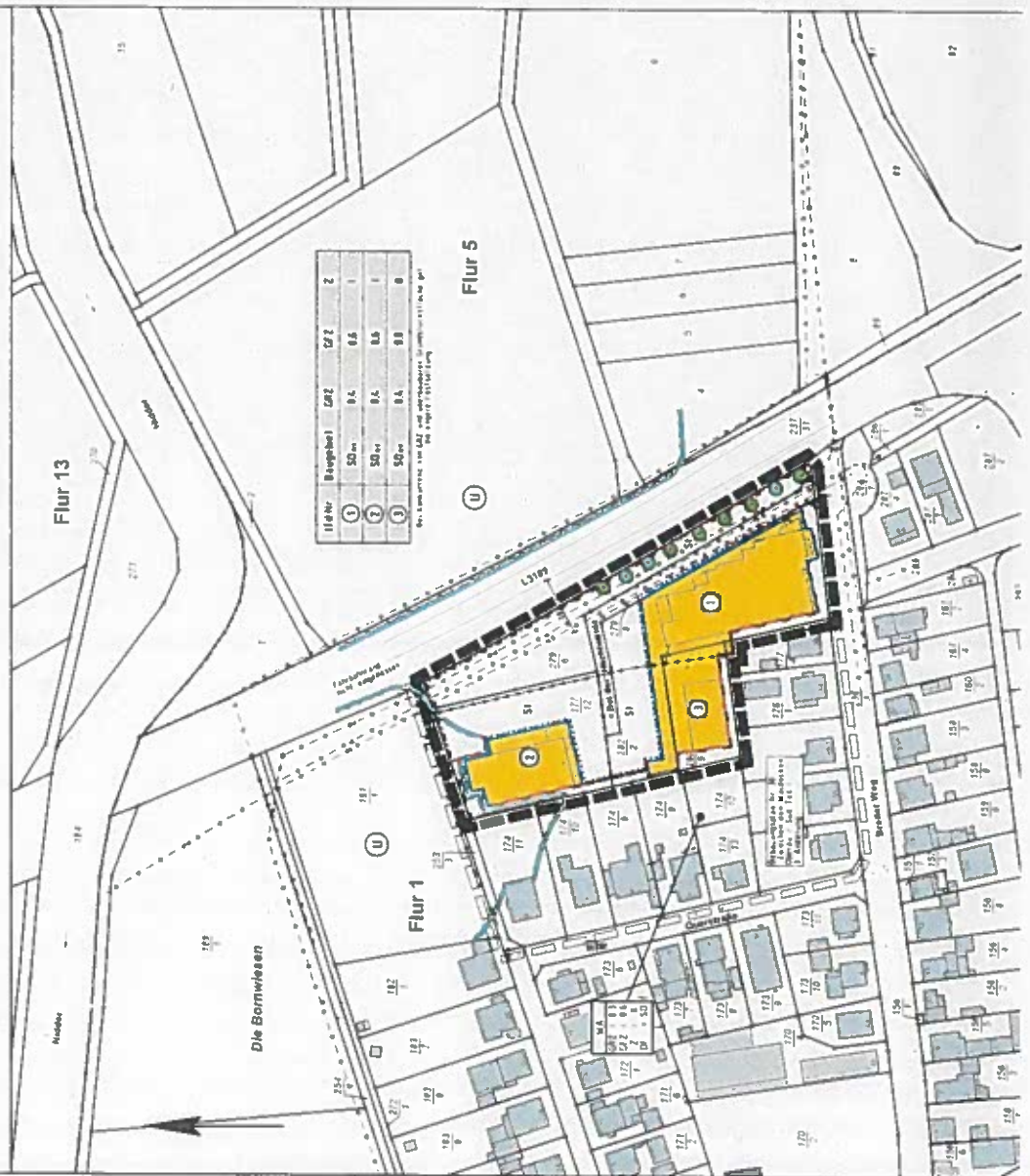
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

1. Der Bebauungsplan Nr. 30 "Zwischen den Waldecken Oberau Süd Teil I - 3. Änderung" vom 04.04.2006 wird für den räumlichen Teilgeltungsbereich des Nahversorgungszentrums geändert. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 70 „Nahversorgung Oberau“.
2. Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 70 „Nahversorgung Oberau“ ist die Ausweisung des Nahversorgungsstandortes als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel i.S. § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung. Die bisherige Ausweisung als Mischgebiet wird aufgegeben.
3. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
5. Die Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 und 4 BauGB sind einzuleiten.

Gemeinde Altenstadt, Ortsteil Oberau

Bebauungsplan

„Nahversorgung Oberau“



Flaschke und Jochen

Rechtsgrundlagen

Baugesetz (BauGB) i.d.F. der Bearbeitung vom 22.09.2004 (BauGB § 5, 241 d, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2015 (22-BGBl. S. 45)).

Bauordnungsverordnung (BauO) i.d.F. der Bearbeitung vom 21.01.1990 (60-BGBl. S. 132). Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2011 (12-BGBl. S. 1546).

Landesplanungsgesetz 1990 (LplG) i.d.F. d. vom 18.12.1990 (80-BGBl. S. 56). Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.01.2011 (22-BGBl. S. 46, 160). Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.11.2015 (22-BGBl. S. 45).

Zusammenstellung		Zusammenstellung	
1	Fluss	1	Fluss
2	Fluss	2	Fluss
3	Fluss	3	Fluss
4	Fluss	4	Fluss
5	Fluss	5	Fluss
6	Fluss	6	Fluss
7	Fluss	7	Fluss
8	Fluss	8	Fluss
9	Fluss	9	Fluss
10	Fluss	10	Fluss
11	Fluss	11	Fluss
12	Fluss	12	Fluss
13	Fluss	13	Fluss
14	Fluss	14	Fluss
15	Fluss	15	Fluss
16	Fluss	16	Fluss
17	Fluss	17	Fluss
18	Fluss	18	Fluss
19	Fluss	19	Fluss
20	Fluss	20	Fluss
21	Fluss	21	Fluss
22	Fluss	22	Fluss
23	Fluss	23	Fluss
24	Fluss	24	Fluss
25	Fluss	25	Fluss
26	Fluss	26	Fluss
27	Fluss	27	Fluss
28	Fluss	28	Fluss
29	Fluss	29	Fluss
30	Fluss	30	Fluss
31	Fluss	31	Fluss
32	Fluss	32	Fluss
33	Fluss	33	Fluss
34	Fluss	34	Fluss
35	Fluss	35	Fluss
36	Fluss	36	Fluss
37	Fluss	37	Fluss
38	Fluss	38	Fluss
39	Fluss	39	Fluss
40	Fluss	40	Fluss
41	Fluss	41	Fluss
42	Fluss	42	Fluss
43	Fluss	43	Fluss
44	Fluss	44	Fluss
45	Fluss	45	Fluss
46	Fluss	46	Fluss
47	Fluss	47	Fluss
48	Fluss	48	Fluss
49	Fluss	49	Fluss
50	Fluss	50	Fluss
51	Fluss	51	Fluss
52	Fluss	52	Fluss
53	Fluss	53	Fluss
54	Fluss	54	Fluss
55	Fluss	55	Fluss
56	Fluss	56	Fluss
57	Fluss	57	Fluss
58	Fluss	58	Fluss
59	Fluss	59	Fluss
60	Fluss	60	Fluss
61	Fluss	61	Fluss
62	Fluss	62	Fluss
63	Fluss	63	Fluss
64	Fluss	64	Fluss
65	Fluss	65	Fluss
66	Fluss	66	Fluss
67	Fluss	67	Fluss
68	Fluss	68	Fluss
69	Fluss	69	Fluss
70	Fluss	70	Fluss
71	Fluss	71	Fluss
72	Fluss	72	Fluss
73	Fluss	73	Fluss
74	Fluss	74	Fluss
75	Fluss	75	Fluss
76	Fluss	76	Fluss
77	Fluss	77	Fluss
78	Fluss	78	Fluss
79	Fluss	79	Fluss
80	Fluss	80	Fluss
81	Fluss	81	Fluss
82	Fluss	82	Fluss
83	Fluss	83	Fluss
84	Fluss	84	Fluss
85	Fluss	85	Fluss
86	Fluss	86	Fluss
87	Fluss	87	Fluss
88	Fluss	88	Fluss
89	Fluss	89	Fluss
90	Fluss	90	Fluss
91	Fluss	91	Fluss
92	Fluss	92	Fluss
93	Fluss	93	Fluss
94	Fluss	94	Fluss
95	Fluss	95	Fluss
96	Fluss	96	Fluss
97	Fluss	97	Fluss
98	Fluss	98	Fluss
99	Fluss	99	Fluss
100	Fluss	100	Fluss

Техническое задание

Art der Beschäftigung (Hauptberuf)

Dem § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB Vm § 11 Abs. 3 BauZB imerhalten des Sondergebots Nuker-

17. Teilangebot 501 Zulassung auf Lebenszeit durch Mitarbeitungs- und Gemeindefähigkeit mit einer Ver-

2.1.4	Die Versuchsfläche für Fundamentversuche darf jeweils bis zu 1/4 begraben sein.
2.1.5	Zulassung und Nutzung Denkmäler ohne eigene Verankerung mit Pfählen oder Fundamenten ist untersagt.
2.2	Mit der bautechnischen Festlegung
2.3	Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB iVm § 19 Abs. 4 BauMVO Die Nutzung der Grundstücke iVm § 19 Abs. 4 BauMVO einer Grundstücksnutzung von GZL = 0,9 überschreiten werden Flächen für Stellplätze und Garagen
2.3	Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB iVm § 3 Abs. 5 BauMVO Garagen und Stellplätze sind zu Zulassung und Verankerung und innerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen zulässig. 1 Stellplätze angelegt werden die nicht notwendig § 3 der 24 sind
2.4	Maschinen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Malen und Landschaft
2.4	Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Grünzüge und Stellplätze und wasserabweisende bunte Plaster zu belegen, so und mit den versenkt installierten Flächen für besondere Anlagen und Vorrichtungen zum anlagieren und versenken Grünflächen
2.5	Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB Die Stellplatzzufahrt und -abfuhr sind mit Asphalt zu
2.5.1	Die auf den Bauzeiten folgenden Gebäudemaßnahmen für Fundament, Kellern, Vorkellern und Keller – und an den Gebäuden in den Umkleebereich Grundstücksbauwerk des Stellplatz zu verankern
2.5.2	Anfertigung von Bauelementen
2.6	Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB Die Bauelemente können gegenüber den in der Planung zu 2.1.5 verankert werden. Zu verändern und einwandfrei bis unter 1 m B. Die Bauelemente zu verankern und
2.7	Die Gebäude in den Umkleebereich Grundstücksbauwerk des Stellplatz zu verankern
2.8	Anfertigung von Bauelementen
2.9	Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB Die Bauelemente können gegenüber den in der Planung zu 2.1.5 verankert werden. Zu verändern und einwandfrei bis unter 1 m B. Die Bauelemente zu verankern und
2.10	Die Gebäude in den Umkleebereich Grundstücksbauwerk des Stellplatz zu verankern
2.11	Anfertigung von Bauelementen
2.12	Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 27 BauGB Die Bauelemente können gegenüber den in der Planung zu 2.1.5 verankert werden. Zu verändern und einwandfrei bis unter 1 m B. Die Bauelemente zu verankern und
2.13	Die Gebäude in den Umkleebereich Grundstücksbauwerk des Stellplatz zu verankern
2.14	Anfertigung von Bauelementen
2.15	Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 28 BauGB Die Bauelemente können gegenüber den in der Planung zu 2.1.5 verankert werden. Zu verändern und einwandfrei bis unter 1 m B. Die Bauelemente zu verankern und
2.16	Die Gebäude in den Umkleebereich Grundstücksbauwerk des Stellplatz zu verankern
2.17	Anfertigung von Bauelementen
2.18	Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 29 BauGB Die Bauelemente können gegenüber den in der Planung zu 2.1.5 verankert werden. Zu verändern und einwandfrei bis unter 1 m B. Die Bauelemente zu verankern und
2.19	Die Gebäude in den Umkleebereich Grundstücksbauwerk des Stellplatz zu verankern
2.20	Anfertigung von Bauelementen
2.21	Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 30 BauGB Die Bauelemente können gegenüber den in der Planung zu 2.1.5 verankert werden. Zu verändern und einwandfrei bis unter 1 m B. Die Bauelemente zu verankern und
2.22	Die Gebäude in den Umkleebereich Grundstücksbauwerk des Stellplatz zu verankern
2.23	Anfertigung von Bauelementen
2.24	Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 31 BauGB Die Bauelemente können gegenüber den in der Planung zu 2.1.5 verankert werden. Zu verändern und einwandfrei bis unter 1 m B. Die Bauelemente zu verankern und
2.25	Die Gebäude in den Umkleebereich Grundstücksbauwerk des Stellplatz zu verankern
2.26	Anfertigung von Bauelementen
2.27	Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 32 BauGB Die Bauelemente können gegenüber den in der Planung zu 2.1.5 verankert werden. Zu verändern und einwandfrei bis unter 1 m B. Die Bauelemente zu verankern und
2.28	Die Gebäude in den Umkleebereich Grundstücksbauwerk des Stellplatz zu verankern
2.29	Anfertigung von Bauelementen
2.30	Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 33 BauGB Die Bauelemente können gegenüber den in der Planung zu 2.1.5 verankert werden. Zu verändern und einwandfrei bis unter 1 m B. Die Bauelemente zu verankern und
2.31	Die Gebäude in den Umkleebereich Grundstücksbauwerk des Stellplatz zu verankern
2.32	Anfertigung von Bauelementen
2.33	Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 34 BauGB Die Bauelemente können gegenüber den in der Planung zu 2.1.5 verankert werden. Zu verändern und einwandfrei bis unter 1 m B. Die Bauelemente zu verankern und
2.34	Die Gebäude in den Umkleebereich Grundstücksbauwerk des Stellplatz zu verankern
2.35	Anfertigung von Bauelementen
2.36	Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 35 BauGB Die Bauelemente können gegenüber den in der Planung zu 2.1.5 verankert werden. Zu verändern und einwandfrei bis unter 1 m B. Die Bauelemente zu verankern und
2.37	Die Gebäude in den Umkleebereich Grundstücksbauwerk des Stellplatz zu verankern
2.38	Anfertigung von Bauelementen
2.39	Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 36 BauGB Die Bauelemente können gegenüber den in der Planung zu 2.1.5 verankert werden. Zu verändern und einwandfrei bis unter 1 m B. Die Bauelemente zu verankern und
2.40	Die Gebäude in den Umkleebereich Grundstücksbauwerk des Stellplatz zu verankern
2.41	Anfertigung von Bauelementen
2.42	Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 37 BauGB Die Bauelemente können gegenüber den in der Planung zu 2.1.5 verankert werden. Zu verändern und einwandfrei bis unter 1 m B. Die Bauelemente zu verankern und
2.43	Die Gebäude in den Umkleebereich Grundstücksbauwerk des Stellplatz zu verankern
2.44	Anfertigung von Bauelementen
2.45	Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 38 BauGB Die Bauelemente können gegenüber den in der Planung zu 2.1.5 verankert werden. Zu verändern und einwandfrei bis unter 1 m B. Die Bauelemente zu verankern und
2.46	Die Gebäude in den Umkleebereich Grundstücksbauwerk des Stellplatz zu verankern
2.47	Anfertigung von Bauelementen
2.48	Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 39 BauGB Die Bauelemente können gegenüber den in der Planung zu 2.1.5 verankert werden. Zu verändern und einwandfrei bis unter 1 m B. Die Bauelemente zu verankern und
2.49	Die Gebäude in den Umkleebereich Grundstücksbauwerk des Stellplatz zu verankern
2.50	Anfertigung von Bauelementen
2.51	Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 40 BauGB Die Bauelemente können gegenüber den in der Planung zu 2.1.5 verankert werden. Zu verändern und einwandfrei bis unter 1 m B. Die Bauelemente zu verankern und
2.52	Die Gebäude in den Umkleebereich Grundstücksbauwerk des Stellplatz zu verankern
2.53	Anfertigung von Bauelementen
2.54	Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 41 BauGB Die Bauelemente können gegenüber den in der Planung zu 2.1.5 verankert werden. Zu verändern und einwandfrei bis unter 1 m B. Die Bauelemente zu verankern und
2.55	Die Gebäude in den Umkleebereich Grundstücksbauwerk des Stellplatz zu verankern
2.56	Anfertigung von Bauelementen
2.57	Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 42 BauGB Die Bauelemente können gegenüber den in der Planung zu 2.1.5 verankert werden. Zu verändern und einwandfrei bis unter 1 m B. Die Bauelemente zu verankern und
2.58	Die Gebäude in den Umkleebereich Grundstücksbauwerk des Stellplatz zu verankern
2.59	Anfertigung von Bauelementen
2.60	Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 43 BauGB Die Bauelemente können gegenüber den in der Planung zu 2.1.5 verankert werden. Zu verändern und einwandfrei bis unter 1 m B. Die Bauelemente zu verankern und
2.61	Die Gebäude in den Umkleebereich Grundstücksbauwerk des Stellplatz zu verankern
2.62	Anfertigung von Bauelementen
2.63	Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 44 BauGB Die Bauelemente können gegenüber den in der Planung zu 2.1.5 verankert werden. Zu verändern und einwandfrei bis unter 1 m B. Die Bauelemente zu verankern und
2.64	Die Gebäude in den Umkleebereich Grundstücksbauwerk des Stellplatz zu verankern
2.65	Anfertigung von Bauelementen
2.66	Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 45 BauGB Die Bauelemente können gegenüber den in der Planung zu 2.1.5 verankert werden. Zu verändern und einwandfrei bis unter 1 m B. Die Bauelemente zu verankern und
2.67	Die Gebäude in den Umkleebereich Grundstücksbauwerk des Stellplatz zu verankern
2.68	Anfertigung von Bauelementen
2.69	Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 46 BauGB Die Bauelemente können gegenüber den in der Planung zu 2.1.5 verankert werden. Zu verändern und einwandfrei bis unter 1 m B. Die Bauelemente zu verankern und
2.70	Die Gebäude in den Umkleebereich Grundstücksbauwerk des Stellplatz zu verankern
2.71	Anfertigung von Bauelementen
2.72	Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 47 BauGB Die Bauelemente können gegenüber den in der Planung zu 2.1.5 verankert werden. Zu verändern und einwandfrei bis unter 1 m B. Die Bauelemente zu verankern und
2.73	Die Gebäude in den Umkleebereich Grundstücksbauwerk des Stellplatz zu verankern
2.74	Anfertigung von Bauelementen
2.75	Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 48 BauGB Die Bauelemente können gegenüber den in der Planung zu 2.1.5 verankert werden. Zu verändern und einwandfrei bis unter 1 m B. Die Bauelemente zu verankern und

07/01 10



Gemeinde Altenstadt

Fachbereich 3 (Bürgerservice)

Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren

Ursprüngliche Beschlussfassung:

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

☒ 1. Ausschuss (Bezeichnung) **Haupt- und Finanzausschuss**

☐ 2. Ausschuss (Bezeichnung) _____

☐ 3. Sonstige _____

Altenstadt, den 19.10.2016


Datum/Unterschrift Fachbereichsleiter


Unterschrift

Unterschrift Bürgermeister

Anlagen: **Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung**

1. Sachliche Darstellung / Begründung

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 01.11.2013 die Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren beschlossen. Nach einer dreijährigen Erfahrungszeit aus der Praxisumsetzung werden folgende Änderungen in der Sondernutzungssatzung empfohlen:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 8 sieht vor, dass die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial erlaubnisfrei ist, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht. Es wird empfohlen, diesen Passus zu streichen. Hintergrund ist, dass jede Sondernutzung in dieser Art allein aus haftungsrechtlichen wie aber auch versicherungsrechtlichen Gründen einer Genehmigung bedarf. Der 24 Stundenzeitraum umfasst auch eine Nachtperiode in welcher somit die Materialien ohne Genehmigung und somit auch ohne Überwachung über eine ordnungsgemäße Absicherung im öffentlichen Verkehrsraum gelagert werden können. Um dies zu verhindern ist es angemessen, dass bereits mit dem Beginn jeder Ablagerung eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis beantragt werden muss.
2. § 9 Nr. 1 regelt die Handhabung der Plakatwerbung in Altenstadt. Bislang war es maximal möglich für 10 Tage max. 25 Plakate in Altenstadt zu errichten. Gerade gewerbliche Aufsteller haben mit dieser Regelung enorme Probleme, da diese ihren Tourrythmus haben und immer Wochenweise die Plakate auf bzw. abhängen. Aus diesem Grund wird verwaltungsseitig empfohlen, dass Plakate zukünftig 14 anstatt 10 Tage aufgehängt werden können. Die Tagesgebühr ändert sich nicht. Lediglich die Gesamtgebühr steigt, wenn man die 14 Tage vollends ausschöpft.

3. § 10 Abs. 1 Nr. 5 regelt, dass sich der Standort für die Altkleidercontainer in Lindheim auf dem Parkplatz der ehemaligen Diakonie befindet. Da die Diakonie nicht mehr in dem Gebäude ansässig ist und die dortigen Wohnungen zukünftig wieder privat vermietet werden sollen wird angeregt, den Standort der Container von dem Parkplatz weg zu verlagern. Als geeigneter Standort wird der Bereich der Glascontainer in Höhe des Aldi-Marktes in der Verlängerung der Altenstädter Straße gesehen.
4. Das Gebührenverzeichnis sieht unter Ziff. 2b eine Gebühr von 0,15 € je Plakat bis zur Größe A1 und Tag vor. Es werden jedoch auch immer wieder größere Plakate angefragt bzw. für einzelne Veranstaltungen nur 1-2 Plakate aufgehängt. Um die größeren Plakate zukünftig berücksichtigen zu können, wird ein zusätzlicher Gebührentatbestand von 0,25 Euro für Plakate ab einer Größe von A0 und Tag vorgesehen. Die Mindestgebühr pro Plakatgenehmigung beträgt zukünftig 10 Euro. Mit diesem Betrag sind auch bei Genehmigung von nur ein oder zwei Plakaten die Kosten der Verwaltung abgedeckt.

Die Änderungssatzung sollte zum 01.01.2017 in Kraft treten, da bis dorthin noch die Genehmigungen für die Altkleidercontainer gültig sind. Mit der neuen Genehmigung ab 01.01.2017 könnte dann die Änderung in Ziffer. 3 umgesetzt werden.

5. Erwartete Einnahmen

-/-

6. Erwartete Ausgaben

-/-

7. Antrag / Beschlussvorschlag

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung) wird beschlossen.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. I S. 254) und der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen (Verordnung über Sondernutzungsgebühren) vom 08.03.2004 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 13. November 2012 (GVBl. I S. 423) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt am _____ folgende 1. Satzung der zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altenstadt über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (**Sondernutzungsgebührensatzung**) beschlossen:

§ 1

In § 5 Abs. 1 wird Ziff. 8 ersatzlos gestrichen.

Alt § 5 Abs. 1 Ziff. 8:

Die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht.

§ 2

§ 9 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

In der Regel wird die Erlaubnis für Plakatwerbung auf 25 Plakate für 14 Tage (*Alt: 10 Tage*) vor der jeweiligen Veranstaltung begrenzt. Die Plakate sind mit einem von der Gemeinde ausgehändigten Genehmigungsaufkleber zu versehen.

§ 3

§ 10 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

5. Ortsteil Lindheim:

Altenstädter Straße, Verlängerung Ri. Altenstadt, Höhe Aldi-Parkplatz (2 Container)

Alte Fassung:

5. Ortsteil Lindheim:

Altenstädter Straße, Parkplatz Diakonie (2 Container)

§ 4

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung) wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab	Gebühr in Euro
2.	Allgemeine Sondernutzungen, Informationsstände, Waren, Plakate sowie Gastronomie		
b)	1. Plakattafeln bis zu einer Größe DIN A1 für kommerzielle Veranstaltungen u. Werbung	pro Plakat/Tag	0,15 €
	2. Plakattafeln ab Größe DIN A0 für kommerzielle Veranstaltungen u. Werbung	pro Plakat/Tag	0,25 €
	3. Mindestgebühr für Plakattafeln nach Ziff. 1 u. 2	je Genehmigung	10,00 €
	4. Für Veranstaltungen Altenstädter Vereine		Frei

Alt:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab	Gebühr in Euro
2.	Allgemeine Sondernutzungen, Informationsstände, Waren, Plakate sowie Gastronomie		
b)	Plakattafeln bis zu einer Größe DIN A1		
	1. für kommerzielle Veranstaltungen u. Werbung	pro Plakat/Tag	0,15 €
	2. Für Veranstaltungen Altenstädter Vereine		Frei

§ 5

Inkrafttreten:

Diese 1. Satzung der Änderung der Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt!

63674 Altenstadt, den xx.xx.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

Norbert Syguda
Bürgermeister



Wichtiger Hinweis:

Diese Satzung ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde
Altenstadt, dem Kreis-Anzeiger, vom _____

63674 Altenstadt, den xx.xx.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

Norbert Syguda
Bürgermeister

07/0111



Gemeinde Altenstadt

Fachbereich 3 (Bürgerservice)

Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung

Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Altenstadt

Ursprüngliche Beschlussfassung: Gemeindevertretung, TOP 17/0262 vom 09.11.2012 und
Gemeindevertretung, TOP 37/0602 vom 07.11.2014

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

☒ 1. Ausschuss (Bezeichnung) **Haupt- und Finanzausschuss**

☐ 2. Ausschuss (Bezeichnung) _____

☐ 3. Sonstige _____

Altenstadt, den 19.10.2016


Datum/Unterschrift Fachbereichsleiter


Unterschrift

Unterschrift Bürgermeister

Anlagen: Entwurf des Gebührenverzeichnisses; Berechnungen der Fahrzeuggebühren

1. Sachliche Darstellung / Begründung

Mit Beschluss vom 09.11.2012 (TOP 17/0262) hat die Gemeindevertretung die Feuerwehrgebührensatzung inklusive des damaligen Gebührenverzeichnisses zur Feuerwehrgebührensatzung beschlossen. Während die Feuerwehrgebührensatzung zeitlich unbefristet beschlossen wurde ist das Gebührenverzeichnis stets auf zwei Jahre befristet. Das aktuelle Gebührenverzeichnis verliert durch einen entsprechenden Passus unter Punkt 9 die Gültigkeit am 31.12.2016. Grund dieser zeitlichen Befristung ist, dass die aufgeführten Gebühren nach einer gewissen Zeit auf deren Aktualität hin überprüft werden müssen. Durch Fahrzeugabgänge bzw. -Beschaffungen bzw. der Erweiterung oder des Austauschs der Beladung können die kalkulatorischen Gebühren immer wieder schwanken.

Allgemein:

Im beigefügten Entwurf des Gebührenverzeichnisses ist bereits das neue MLF der FF Höchst eingepflegt. Dafür wurde bei der Berechnung des TSF-W ein Fahrzeug entnommen (vorher in Oberau und Höchst – zukünftig nur noch in Oberau). Weiterhin wurden Geräte neu beschafft bzw. bei vorhandenen Geräten ist die Abschreibungsdauer abgelaufen, sodass diese aus den kalkulatorischen Gebühren herausgenommen werden müssen. In dem neuen Verzeichnis gibt es daher auch ausschließlich nur vereinzelt Veränderungen bei den Fahrzeuggebühren unter Ziff. 2.

Erläuterung zu den geänderten Gebühren:

Die Gebührenermittlung erfolgte wie bereits in 2012 und 2014 nach den Vorgaben des Hessischen Städte- und Gemeindebundes unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechungen zur Gebührenerhebungen bei den Freiwilligen Feuerwehren. Diese hat sich seitdem nicht geändert.

Zu Ziff. 1: Personalgebühr:

Die Gebühr von 6,00 Euro je 15 Minuten Einsatzzeit wurde nach dem landesweiten durchschnittlichen Gebührensatz festgelegt. In diesem Gebührensatz sind die Sach- und Vorhaltekosten für einen Feuerwehrangehörigen (gesetzliche Unfallversicherung, private Zusatzversicherung der Kommune sowie die persönliche Schutzausrüstung) mit inbegriffen. Dieser Gebührensatz wird von den hessischen Verwaltungsgerichten anerkannt.

Die Gebühr für den Brandsicherheitsdienst beträgt 3,50 Euro je 15 Minuten. Von dieser Gebühr wird wie bislang den diensthabenden Feuerwehrangehörigen ein Anteil direkt ausgezahlt. Der Auszahlungsbetrag beträgt 3,00 Euro je 15 Minuten. Die restlichen 0,50 Euro verbleiben bei dem Gemeindevorstand zur Deckung der Personalkosten im Rathaus für die Erstellung und Verbuchung der Gebührenbescheide.

Zu Ziff. 2: Fahrzeuggebühren

Die Fahrzeuggebühren setzen sich aus den jährlichen Abschreibungs- und Aufwandskosten für das Fahrzeug inkl. aller darauf verladenen Geräte sowie den anteilmäßigen Gebäudekosten (Feuerwehrhäuser) zusammen. Alle erforderlichen Kosten und Abschreibungswerte wurden dem Inventarverzeichnis der Finanzbuchhaltung entnommen. Die ermittelten Gesamtjahreskosten werden je Fahrzeug und Gerätetyp durch die durchschnittliche Zahl der Einsatzstunden im Jahr geteilt. Der Durchschnitt wird aus den tatsächlichen Einsatzstunden der vergangenen 3 Jahre ermittelt. Damit gerade in kleineren Feuerwehren mit wenigen Einsätzen die Gebühren je Fahrzeug nicht ins Unermessliche steigen wird ein landesweiter Mittelwert vorgegeben. Sollten die tatsächlichen Einsatzstunden des Fahrzeuges den landesweiten Mittelwert unterschreiten, so sind für die Gebührenberechnung die Einsatzstunden auf den landesweiten Mittelwert anzuheben. Der landesweite Mittelwert beträgt 148 Einsatzstunden und 11 Einsatzminuten. Ist ein Fahrzeug im Durchschnitt länger als der landesweite Mittelwert eingesetzt worden, so sind die tatsächlichen Einsatzstunden der Gebührenrechnung zu Grunde zu legen. Von der ermittelten Gebühr eines Fahrzeuges pro Einsatzstunde sind anschließend nochmals 20% an Vorhaltekosten abzuziehen.

Hinweis:

Da im 3-Jahresdurchschnitt kein Fahrzeug der Feuerwehr Altenstadt den landesweiten Mittelwert erreicht, ist bei allen Fahrzeugen dieser Wert von 148 Stunden und 11 Minuten anzusetzen.

Die Berechnung der Fahrzeuggebühren ist für jeden Fahrzeugtyp einzeln der Anlage beigelegt.

Zu Ziff. 3: Anhänger

Die Gebührenberechnung für die Anhänger erfolgt gleichermaßen wie bei den Fahrzeugen.

Zu Ziff. 9: Gültigkeit

Es wird empfohlen, eine Gültigkeit von max. 2 Jahren festzulegen, da so die Gebührensätze regelmäßig auf ihre Aktualität hin überprüft werden müssen. Aufgrund von unterschiedlichen Abschreibungssätzen bei den Fahrzeugen sowie den verladenen Geräten kann es immer wieder zu Kostenschwankungen kommen. So können sich die Kosten für einen Fahrzeugtypen innerhalb von 2 Jahren reduzieren, wenn alle oder einzelne Geräte abgeschrieben sind. Im Gegenzug können sich die Kosten aber auch erhöhen, falls neue Geräte auf das Fahrzeug dauerhaft verladen werden. Hinzu kommt, dass in den nächsten Jahren vermehrt Fahrzeugneubeschaffungen anstehen, welche ebenfalls zeitnah in das Gebührenverzeichnis eingepflegt werden müssen.

2. Erwartete Einnahmen

Es kann nicht ermittelt werden, ob Mehreinnahmen anfallen, da die Gebühren natürlich in Abhängigkeit zu den tatsächlichen Einsatzzahlen stehen.

3. Erwartete Ausgaben

-/-

4. Antrag / Beschlussvorschlag

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Altstadt wird beschlossen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt hat in Ihrer Sitzung am _____ folgendes Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Altenstadt vom 28. November 2012 beschlossen:

Gebührenverzeichnis

zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Altenstadt

1. Personalgebühr

Betrag je 15 Minuten

- | | | |
|---------------------------------------|-----------------|-------------------------|
| 1.1 Brand- und Hilfeleistungseinsätze | je Einsatzkraft | 6,00 Euro (Alt: 6,00 €) |
| 1.2 Brandsicherheitsdienst | je Einsatzkraft | 3,50 Euro (Alt: 3,50 €) |

Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten

nach nachgewiesenem
Aufwand

1. Fahrzeuggebühr

Je 15 Minuten
Euro

2.1	Einsatzleitwagen	ELW 1	19,00	Alt: 19 €
2.2	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	6,00	Alt: 6 €
2.3	Gerätewagen-Nachschub	GW-N	6,50	Alt: 6,5 €
2.4	Gerätewagen-Logistik	GW-L	12,00	Alt: 12 €
2.5	Gerätewagen-Gefahrgut	GW-G2	31,50	Alt: 30 €
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	9,50	Alt: 9,5 €
2.7	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	TSF-W	17,00	Alt: 13,5 €
2.8	Löschgruppenfahrzeug 8/6	LF 8/6	22,00	Alt: 22 €
2.9	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20/16	HLF 20/16	50,50	Alt: 54 €
2.10	Großtanklöschfahrzeug 24/48	TLF 24/48	31,50	Alt: 30,5 €
2.11	Rüstwagen 2	RW 2	18,00	Alt: 17,5 €
2.12	Kommandowagen	Kdo-W	5,50	Alt: 5,5 €
2.13	Mittleres Löschfahrzeug	MLF	29,00	Neu

2. Gebühr für Anhänger

3.1 Anhänger

3.11	Verkehrssicherungsanhänger	VSA	5,00	Alt: 5 €
3.12	Mehrzweckanhänger	MZA 2	5,00	Alt: 5 €
3.13	Löschpulveranhänger 250 Kg		5,00	Alt: 5 €

3. Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen

4.1 Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung

Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

4.2 Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen

Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

4.3 Reinigen, Desinfizieren, Prüfen und Füllen von Atemschutzutensilien

Atemschutzgeräte, je Stück	12,00 €
Atemschutzmaske je Stück,	8,00 €
Füllen von Atemschutzflaschen	5,00 €

Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis beim Kostenschuldner in Rechnung gestellt.

4.5 Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen

Prüfen, Waschen und Trocknen	je Stück 12,00 €
Schlauchreparatur	Berechnung nach Ziff. 1.1

4.6 Sonstige Geräte

Alle im Einsatz gebrauchten Geräte werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen und Leihgebühren für Austauschgeräte werden zum Tagespreis in Rechnung gestellt.

4.7 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand, Ersatzteilkosten und Zeit in Rechnung gestellt

5. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen

Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.

Für den Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel sowie die Entsorgung von aufgenommenen Öl und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel gilt § 4 Abs. 1 der Satzung entsprechend.

Für Zwischenlagerungen und Umfüllen werden zusätzlich je angefangenen 100 kg bzw. 100l eine Gebühr von 25,00 € berechnet.

6.

Gebühren für besondere Leistung

6.1 Fehlalarmierungen durch automatische Brandmeldeanlagen

Für Fehlalarmierungen durch automatische Brandmeldeanlagen wird ab der zweiten Fehlalarmierung pro Kalenderjahr eine Pauschalgebühr von 500,00 Euro erhoben.

6.2 Einsätze im Rahmen von flächendeckenden Unwetterereignissen, sonstige Überschwemmungen

Für Einsätze im Rahmen von flächendeckenden Unwetterereignissen (z.B. nach flächendeckendem Starkregen oder Orkanen) werden keine Gebühren erhoben. Sonstige Überschwemmungen, welche aufgrund anderer Ursache entstanden sind (z.B. Wasserrohrbruch) werden nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß diesem Gebührenverzeichnis berechnet.

6.3 Öffnen einer Tür

Wird nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand berechnet. Die Höchstgebühr beträgt max. 200,00 Euro.

7. Missbräuchliche Alarmierung

Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß diesem Gebührenverzeichnis berechnet.

8. Allgemeines

Von Gebührenpflichtigen, welche selbst Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altenstadt sind, werden keine Gebühren für einen Einsatz der Feuerwehr erhoben. Ziff. 4 und Ziff. 5 dieses Gebührenverzeichnisses bleiben davon unberührt.

9. Gültigkeit

Dieses Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altenstadt tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Das Gebührenverzeichnis wird hiermit ausgefertigt:

63674 Altenstadt, den _____

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

- Syguda -
Bürgermeister

07/0112

Gemeinde Altenstadt

Fachbereich 4
Finanzmanagement

Gemeindevertretungsvorlage

Betr.: Quartalsbericht 3. Quartal 2016

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

1. Gemeindevertretung
2. Ortsbeirat
3. Personalrat
4. Frauenbeauftragte
5. Ausschuß (Bezeichnung)

63674 Altenstadt, den 20.10.2016



Datum/Unterschrift
Fachbereichsleiter

Anlagen: 1



- Unterschrift -

Bestätigung des Dezernenten

Sachliche Darstellung:

Gemäß § 28 GemHVO hat der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung mindestens zweimal im Haushaltsjahr einen Bericht vorzulegen.

Die Berichte sind so vorzulegen, dass die Gemeindevertretung noch in der Lage ist, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen für das Haushaltsjahr zu beschließen. Des Weiteren soll aufgrund des Berichtswesens die Gefährdung des Haushaltsvollzuges rechtzeitig erkannt werden. Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.06.2009 sind dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung jährlich zwei Zwischenberichte zur Haushaltslage vorzulegen.

Aufgrund der Haushaltssituation wurde ab 2010 beschlossen, den Gemeindevorstand viermal im Jahr, jeweils zum Quartalsende, über den Haushaltsvollzug zu informieren.

Beschlussvorschlag:

Der Quartalsbericht zum 3. Quartal 2016 wurde durch die Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen.

Quartalsbericht 3/2016

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 schließt im Gesamtergebnishaushalt mit einem Fehlbedarf von 177.847 € ab.

Dieser ausgewiesene Planfehlbedarf beruht auf dem negativen Saldo von 828.046 € im ordentlichen Ergebnis und dem positiven Saldo von 650.199 € im außerordentlichen Ergebnis.

In Bezug auf Gesamtergebnisausblick für das Haushaltsjahr 2016 ist derzeit noch keine verbindliche Aussage möglich. Kurz gesagt, der Planansatz bei der Gewerbesteuer wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreicht werden. Einsparungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen werden diesen Minderertrag bis zu einer gewissen Höhe abfedern können.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird der Planansatz bei der Einkommenssteuer erreicht bzw. leicht unterschritten.

Bezüglich der großen Ertrags- und Aufwandspositionen ist folgendes zu berichten:

Große Ertragspositionen:

Bei der Einkommensteuer, unserer größten gemeindlichen Einnahmequelle, haben wir inzwischen Mitteilung für das 3. Quartal 2016 vorliegen. Diese Zahlung erfolgt zum 31.10.2016. Der Planansatz für das Haushaltsjahr 2016 liegt bei 6.450.000 €. Für die drei ersten Quartale erhalten wir insgesamt Zahlungen in Höhe von 4.683.000 €, was knapp 73% des Planansatzes entspricht. In diesem Jahr ist der fast schon traditionelle Einbruch in Quartal 3 weniger stark ausgefallen als im Vorjahr, was uns hoffen lässt, den noch fehlenden Ertrag zum Erreichen des Planansatzes mit der 4. Quartalszahlung zu erhalten.

An Gewerbesteuer haben wir derzeit (17.10.2016) rd. 3.789.000 € für das Komplettjahr 2016 eingebucht. Der Planansatz beläuft sich auf 4.680.000 € (d.h. zurzeit rd. 891.000 € unter Plan). Abfederung erfährt der Minderertrag dadurch, dass sich die Gewerbesteuerumlagezahlungen auf der Aufwandseite entsprechend reduzieren. Konkret für uns bedeutet dies eine Reduzierung des Minderertrages von 891.000 € um rd. 166.000 € auf 725.000 € derzeit. Des Weiteren ist mit nicht unerheblichen Einsparungen im Aufwandsbereich zu rechnen.

An Schlüsselzuweisungen sind bis zum 30.09.2016 75 % des Planansatzes von 1.895.000 € vereinnahmt worden.

Auch die Entwicklung bei der Grundsteuer B verläuft planmäßig. 1.486.000 € sind momentan für das Gesamtjahr veranlagt. Der Planansatz beträgt 1.480.000 €.

Ebenso verhält es sich bei den Abfallgebühren. Veranlagt für 2016 wurden bereits 578.000 €, der Planansatz zeigt 560.000 €.

Große Aufwandspositionen:

Bei der Kreis- und Schulumlage fanden bis zum 30.09.2016 Auszahlungen in Höhe von 75 % des Planansatzes statt. Der Planansatz liegt hier bei 7.509.000 €.

Stand Personalaufwendungen per 30.09.2016 = 4.139.000 € (Planansatz 6.360.000 €).

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Strom, Heizöl, Straßenunterhaltung, Gebäudeunterhaltung, Entsorgungsaufwendungen, Instandhaltung von Fahrzeugen etc.) waren zum Ende des dritten Quartals rd. 2.146.000 € eingebucht. Das entspricht 57% des Planansatz von 2016, welcher bei 3.772.000 € liegt.

Zur Gewerbesteuerumlage ist zu berichten (Planansatz 2016 = 872.000 €), dass die Zahlung für das 3. Quartal 2016, ebenso wie die Einkommensteuer, per Mitteilung durch die Oberfinanzdirektion erst am 31.10.2015 kassenwirksam wird. Die entsprechende Zahlung ergibt sich aus dem Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer des 3. Vierteljahres 2016 geteilt durch unseren Hebesatz von 370 und mit dem vom Finanzministerium festgelegten Gesamtvervielfältiger von 69 multipliziert. Ermittelt wurden für die Quartale 1 bis 3/2016 Beträge in Höhe von insgesamt 522.000 €, die an die Oberfinanzdirektion zu leisten sind.

Im außerordentlichen Ergebnis sind bei den Erträgen im Plan 2016 rd. 687.000 € veranschlagt. In der Hauptsache handelt es sich hierbei um Erträge aus dem Verkauf von Baugrundstücken sowie Erträgen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen sowie periodenfremde Erträge. Die Veräußerung der Grundstücke „Am Wasserfall“ im OT Lindheim ist hier ursächlich verantwortlich für die positive Ertragslage. Der Planansatz ist zum 30.09.2016 bereits um rd. 50.000 € überschritten.

Bei den außerordentlichen Aufwendungen waren bis zum 30.09.2016 Beträge in Höhe von rd. 69.000 € verausgabt. Der Planansatz 2016 beträgt hier 37.000 €

Der Großteil dieser Aufwendungen betrifft periodenfremde Aufwendungen des Vorjahres sowie Kita-Kostenausgleiche an andere Städte und Kommunen aus Vorjahren sowie Zuschüsse für Baulandförderung.

07/0113

Gemeinde Altenstadt

Fachbereich 4

Gemeindevertretungsvorlage

Investitionsauszahlungen der Gemeinde Altenstadt bis 15.09.2016

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

- 0 1. Ausschuss (Bezeichnung) _____
- 0 2. Ausschuss (Bezeichnung) _____
- 0 3. Sonstige _____

Altenstadt, den 19.10.2016


Unterschrift


Datum/Unterschrift Fachbereichsleiter

Unterschrift Bürgermeister

Anlagen: Investitionen der Gemeinde Altenstadt

Sachliche Darstellung:

Gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 06. März 2008 soll der Gemeindevorstand die Gemeindevertretung jeweils in den Mai- und Septembersitzungen über den aktuellen Stand der Investitionsauszahlungen informieren. In der beiliegenden Tabelle sind alle Investitionsauszahlungen über 5.000 € der Gemeinde Altenstadt bis zum Stichtag 15.09.2016 aufgelistet.

Beschlussvorschlag:

Die beiliegende Aufstellung über die bis zum Stichtag 15.09.2016 geleisteten Auszahlungen der Investitionen für die Gemeinde Altenstadt wird zur Kenntnis genommen.

Investitionsauszahlungen Gemeinde Altenstadt (über 5.000 €) bis 15.09.2016



Nr.	Name	Ansatz 2015	HH-Rest 2015	Gebucht auf HH-Rest 2015	Verfügbar HH-Rest 2015	Ansatz 2016	Gebucht 2016	Verfügbar 2016
1.00008	Tilgung an Land	299.000	0	0	0	380.000	31.512	348.488
1.00031	Dokumentenmanagementprogramm	0	36.000	18745,68	17.254	0	0	0
1.00044	GWG Flüchtlinge	10.000	0	0	0	37.500	15.316	22.184
1.20001	Unterkünfte Flüchtlinge (Container Waldsiedlung)	0	0	0	0	370.000	295.703	74.297
1.70001	Unterkünfte Flüchtlinge (Container Waldsporthalle)	0	0	0	0	370.000	318.437	51.563
1.90001	Ankauf/ Errichtung von Immobilien	0	0	0	0	369.387	162.070	207.316
2.10056	Außensportanlage	0	909.300	117.521	791.779	0	0	0
2.10076	Mikrofonanlage Altenstadthalle	0	0	0	0	10.000	7.798	2.202
2.20022	Teilendausbau Heegwaldstr.	0	103.000	103.000	0	45.000	27.369	17.631
2.20028	Grundhafte Erneuerung Fasanenweg	0	621.500	9.149	612.351	230.000	0	230.000
2.20034	Grundhafte Erneuerung Finkenweg	0	0	0	0	450.000	6.378	443.622
2.40032	Baustraße "Beune II"	350.000	339.100	127.054	212.046	0	0	0
2.50009	Immobilienwerb Flüchtlingsunterbringung	0	0	0	0	16.122	16.122	0
2.60007	Behindertenger. Umbau DGH Heegheim	38.000	60.800	25.568	35.232	0	0	0
2.90009	Ersatzbeschaffung eines Kraftfahrzeuges	22.000	0	0	0	82.634	82.634	0
2.90016	Erwerb von Grundstücken	374.000	788.370	279.718	508.652	941.000	0	941.000
2.90017	Vermessungskosten	50.000	50.000	23.039	26.961	65.000	0	65.000
2.90030	Kauf von Parkbänken und Abfallbehältern	1.000	1.050	1.050	0	6.277	6.277	0
2.90075	Gebrauchter Radbagger	0	0	0	0	47.366	38.675	8.691
3.00075	Umstellung auf Digitalfunk	80.000	113.600	19.355	94.245	0	0	0
3.10001	Außenspielgerät Kita Altenstadt	0	0	0	0	7.000	6.751	249
				705.454 €			983.530 €	

Erläuterungen:

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden alle Beträge der Tabelle auf volle € mathematisch gerundet.

Abweichungen zwischen Haushaltsplanansatz 2016 und Tabellenspalte "Ansatz 2016" entstanden durch Mittelverschiebungen.

07/0114

Gemeindewerke Altstadt

Fachbereich 4

Gemeindevertretungsvorlage

Investitionsauszahlungen der Gemeindewerke Altstadt bis 15.09.2016

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

- 0 1. Ausschuss (Bezeichnung) _____
- 0 2. Ausschuss (Bezeichnung) _____
- 0 3. Sonstige _____

Altstadt, den 19.10.2016

iv. B. Ralupke
Unterschrift

[Signature]

Datum/Unterschrift Fachbereichsleiter

Unterschrift Bürgermeister

Anlagen: Investitionen der Gemeindewerke Altstadt

Sachliche Darstellung:

Gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 03. Juli 2014 sollen die Investitionsauszahlungen der Gemeindewerke Altstadt dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung künftig im selben Rhythmus wie die Investitionsauszahlungen der Gemeinde Altstadt vorgelegt werden. In der beiliegenden Tabelle sind alle Investitionsauszahlungen der Gemeindewerke Altstadt bis zum Stichtag 15.09.2016 über 5.000 € aufgelistet.

Beschlussvorschlag:

Die beiliegende Aufstellung über die bis zum Stichtag 15.09.2016 geleisteten Auszahlungen der Investitionen für die Gemeindewerke Altstadt wird zur Kenntnis genommen.

Investitionsauszahlungen Gemeindewerke Altenstadt (über 5.000 €) bis 15.09.2016



Nr.	Name	Ansatz 2015	HH-Rest aus 2015	Gebucht auf HH-Rest	Verfügbar HH-Rest	Ansatz 2016	Gebucht 2016	Verfügbar 2016
6.10001	Kanalsanierung Altenstadt	220.000 €	85.100 €	85.100 €	0 €	297.000 €	10.448 €	286.552 €
6.40001	Neubaubereich Beune II	450.000 €	442.900 €	245.401 €	197.499 €	0 €	0 €	0 €
6.40002	Kanalsanierung Höchst	132.000 €	0 €	0 €	0 €	81.737 €	81.737 €	0 €
6.90008	Erfassung von Grunddaten, Gebührensplitting	10.000 €	0 €	0 €	0 €	10.000 €	8.213 €	1.787 €
6.90010	Tilgung vom Kreditmarkt Kanal	33.000 €	0 €	0 €	0 €	34.000 €	13.416 €	20.584 €
7.10007	Sanierung Schieberschächte Altenstadt	6.500 €	6.500 €	6.500 €	0 €	10.000 €	7.430 €	2.570 €
7.10010	Erneuerung Wasserleitung Bergstr.	183.000 €	183.000 €	5.609 €	177.391 €	141.000 €	0 €	141.000 €
7.10011	Erneuerung Wasserleitung Am Pfarrain	155.000 €	155.000 €	5.609 €	149.391 €	116.000 €	0 €	116.000 €
7.10012	Erneuerung Wasserleitung Am Weihergarten	143.000 €	139.250 €	6.432 €	132.818 €	88.000 €	0 €	88.000 €
7.20008	Erneuerung Wasserleitung Fasanenweg	374.500 €	103.700 €	36.484 €	67.216 €	0 €	0 €	0 €
7.20010	Erneuerung Wasserleitung Waldsiedlung	500.000 €	493.000 €	272.985 €	220.015 €	560.000 €	0 €	560.000 €
7.30004	BG "Am Wasserfall"	0 €	256.250 €	29.412 €	226.838 €	0 €	0 €	0 €
7.50005	Erneuerung Teilbereich WL "Zum Mühlengrund"	87.500 €	87.500 €	69.988 €	17.512 €	0 €	0 €	0 €
7.90007	Erwerb von Wasserzählern	11.000 €	8.950 €	8.950 €	0 €	23.000 €	1.460 €	21.540 €
7.90009	Hausanschlüsse Wasser	5.000 €	0 €	0 €	0 €	20.000 €	19.537 €	463 €
7.90015	Tilgung von Krediten (Kreditmarkt) Wasser	0,00	0,00	0,00	0,00	24.000,00	5.221,12	18.779 €
				772.470 €			147.463 €	

Erläuterungen:

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden alle Beträge der Tabelle auf volle € mathematisch gerundet.

Abweichungen zwischen Haushaltsplanansatz 2016 und Tabellenspalte "Ansatz 2016" entstanden durch Mittelverschiebungen.